

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## UNGARN

Stand: 18.04.2024

### Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf ungarischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde oder das ungarische Konsulat

2) Bei Wohnsitz in Ungarn:  
Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde aufgrund Einsichtnahme in das ungarische Zentralregister

Bei Wohnsitz in Deutschland:  
Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund Einsichtnahme in das ungarische Zentralregister

Soweit d. Antragsteller/in nie in Ungarn wohnhaft und registriert war:

- Bescheinigung der zuständigen konsularischen Vertretung Ungarns (aufgrund Einsichtnahme in das ungarische Zentralregister), dass d. Antragsteller/in in dem dortigen Personaldaten- und Adressverzeichnis nicht eingetragen ist oder war **und**
- Erklärung zum Familienstand, abgegeben vor der zuständigen konsularischen Vertretung

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde

2) Scheidungen vor dem 01.05.2004:  
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis, ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde

Scheidungen ab dem 01.05.2004:

Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier vorliegenden Informationen zur Wirksamkeit für den ungarischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.